

BVGer E-2321/2019 vom 18. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2321_2019

FR: TAF E-2321/2019 du 18 novembre 2020

IT: TAF E-2321/2019 del 18 novembre 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat die vom SEM angesetzte 5-tägige Frist zur Beschwerdeerhebung - unabhängig von der sogleich zu beantwortenden Frage, ob diese korrekt angesetzt wurde - eingehalten; des Weiteren hat er seine Beschwerde fristgerecht verbessert und insgesamt formgerecht eingereicht (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Er hat sodann am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs.1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.2

Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte gegebenenfalls uneingeschränkt prüft.

E. 4

In der Rechtsmitteleingabe wird zu Recht gerügt, dass aufgrund der materiellen Behandlung des Gesuchs um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft eine ordentliche Beschwerdefrist von dreissig Tagen hätte angesetzt werden müssen (aArt. 108 Abs. 1 AsylG). Dem Beschwerdeführer ist allerdings durch die falsche Rechtsmittelfrist kein Nachteil erwachsen (Art. 38 VwVG). Zum einen konnte er die Beschwerde offensichtlich form- und fristgerecht innert der angesetzten Frist einreichen; hinsichtlich der Unklarheit zwischen Begehren und Begründung wurde ihm Gelegenheit zur Beschwerdeverbesserung gegeben, die er auch wahrgenommen hat. Schliesslich wurde ihm das Replikrecht zur Vernehmlassung des SEM eingeräumt. Insgesamt hatte er hinreichend Gelegenheit, seine Rechte wahrzunehmen. Ein allfälliger verfahrensrechtlicher Mangel ist damit spätestens auf Beschwerdeebene geheilt worden und der Antrag auf separate Eröffnung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich Einbezug des Beschwerdeführers in die Flüchtlingseigenschaft seiner Partnerin ist abzuweisen.

E. 5.1

Das SEM führt zur Begründung des Nichteintretens auf das Asylgesuch aus, es würden zwar Anzeichen bestehen, dass der Beschwerdeführer die Bedingungen für eine vorläufige Aufnahme nach Art. 83 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) erfüllen würde, da er in Italien subsidiären Schutz erhalten habe. Für ein allfälliges Ersuchen um Wiedererwägung seines Asylentscheides sei aber nicht die Schweiz, sondern Italien zuständig. Da der Beschwerdeführer in Italien über einen subsidiären Schutzstatus verfüge, bestehe in Bezug auf sein Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft kein Rechtsschutzinteresse. Aufgrund des in Italien gewährten Schutzstatus könne er auch dorthin zurückkehren, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips zu befürchten. Die Abweisung des Gesuches um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft von B. _____ begründete das SEM damit, dass die mit der Gewährung des subsidiären Schutzes verbundene gültige Aufenthaltsbewilligung in Italien einen besonderen Umstand darstelle, welcher gegen einen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft von B. _____ spreche. Seine Aufenthaltsbewilligung berechtige sodann ihrerseits zum Familiennachzug, wobei darauf hinzuweisen sei, dass er seinen Schutzstatus in Italien bereits einige Jahre vor der vorläufigen Aufnahme von B. _____ in der Schweiz erhalten habe. Wenn die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt seien, könnten die Bestimmungen von Art. 8 EMRK nicht ergänzend zur Anwendung gelangen. Die Frage nach einem allfälligen Anspruch auf Regelung des Aufenthalts in der Schweiz als Partner beziehungsweise Vater hier vorläufig aufgenommenen Personen sei von den zuständigen kantonalen Migrationsbehörden zu beurteilen. Dem Beschwerdeführer bleibe es unbenommen, ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung respektive um Familienzusammenführung bei den dafür zuständigen Behörden einzureichen. Der Beschwerdeführer befinde sich schliesslich erst seit rund fünf Monaten in der Schweiz, wobei seine Anwesenheit lediglich zwecks Prüfung seines Asylgesuchs erlaubt gewesen sei. Es sei für ihn von Anfang an ersichtlich gewesen, dass ein allfällig aufgenommenes Familienleben nur von vorübergehender Dauer sei, zumal

er bereits im Jahr 2018 nach Italien weggewiesen worden sei und er sich daher im Klaren darüber habe sein müssen, dass die Schweiz nicht für die (erneute) Prüfung seines Asylgesuchs zuständig sei. Es sei nicht davon auszugehen, dass aufgrund des geringen Alters seiner Kinder von einer besonders engen Bindung zu ihm gesprochen werden könne. Zudem sei auch nicht davon auszugehen, dass der Aufenthalt im Nachbarland Italien so gravierende Konsequenzen hätte, dass das Kindeswohl ernsthaft gefährdet wäre. Daran ändere weder die Geburt seiner Tochter F. _____ in der Schweiz etwas noch die im Zivilstandsregister eingetragenen Vaterschaftsanerkennungen. Selbst wenn die Beziehung zu seiner Partnerin und den Kindern unter den Schutzbereich von Art. 8 EMRK subsumiert würde, wäre der mit einer Wegweisung verbundene Eingriff gerechtfertigt. Sein hauptsächlichs Anliegen liege nämlich - wie bereits festgestellt - in einer Familienzusammenführung nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen, und es könne von ihm beziehungsweise von seiner Partnerin gefordert werden, ein solches Verfahren bei den zuständigen Behörden einzuleiten. Er sei bereits im Nichteintretensentscheid vom 19. Februar 2018 explizit auf dieses Vorgehen hingewiesen worden. Seine Vermutung, dass ein solches Ersuchen abgelehnt würde, vermöge nichts daran zu ändern. Art. 8 EMRK gewährleiste den Schutz des Familienlebens. Die EMRK verschaffe aber nicht per se und ohne Einschränkung ein Recht auf Einreise oder Aufenthalt in einem bestimmten Konventionsstaat. Aufgrund der genannten Umstände stelle seine Wegweisung nach Italien keinen unzulässigen Eingriff in die Familieneinheit gemäss Art. 8 EMKR dar. Es sei ihm zuzumuten, den Kontakt zu seiner Partnerin und den Kindern in Zukunft mit Besuchen von Italien aus aufrechtzuerhalten. Der Vollzug der Wegweisung erweise sich schliesslich als zulässig, zumutbar und möglich. In Bezug auf sein Vorbringen, wonach er in Italien keine Unterkunft gehabt habe, die Lebensbedingungen schlecht seien und sich diese seit dem Salvini-Dekret noch einmal verschlechtert hätten, sei festzustellen, dass Italien an die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (sogenannte Qualifikationsrichtlinie), welche unter anderem die Ansprüche von Personen mit Schutzstatus hinsichtlich Sozialleistungen bestimme und deren Zugang zu Wohnraum regle, gebunden sei. Da er in Italien subsidiären Schutz erhalten habe, sei er gehalten, die ihm zustehenden Ansprüche hinsichtlich Unterstützung bei den italienischen Behörden einzufordern. Auch mit dem von ihm erwähnten Salvini-Dekret habe er darauf Anspruch. Zudem bestünden neben den staatlichen Strukturen private Hilfsorganisationen, an die sich Drittstaatsangehörige in Italien wenden könnten. Im Übrigen sei festzuhalten, dass in keinem Staat eine Garantie auf eine bezahlte Arbeitsstelle bestehe.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer stellt sich in seiner Rechtsmitteleingabe insbesondere auf den Standpunkt, dass die Vorinstanz den aktuellen Veränderungen in Italien (insb. Salvini-Dekret) und der Tatsache, dass er auf der Strasse gelebt habe, nicht genügend Rechnung getragen habe. Sie habe lediglich in allgemeiner Form auf die Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie hingewiesen. Dieser Umstand rechtfertige bereits eine Rückweisung an die Vorinstanz, damit der Sachverhalt vollständig und sorgfältig abklärt werden könne. Das Vorliegen eines besonderen Umstandes im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG werde bestritten. Die Verneinung der Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK sei sodann nicht nachvollziehbar. Es handle sich vorliegend um eine tatsächlich gelebte Familienbeziehung. Die Unterbrüche im Zusammenleben seien lediglich durch die verfügbaren Wegweisungen bedingt und beruhten nicht auf einem Entscheid aus freien Stücken.

E. 6.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 6.2

Den Akten zufolge ist dem Beschwerdeführer in Italien der subsidiäre Schutzstatus sowie ein Aufenthaltstitel bis (...) 2019 gewährt worden. Italien ist ein verfolgungssicherer Drittstaat im Sinn von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG (vgl. Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007, in welchem sämtliche Länder der EU und der EFTA als sichere Drittstaaten bezeichnet wurden). Die italienischen Behörden haben am 30. Januar 2018 der Rückübernahme des Beschwerdeführers zugestimmt. Beim Beschwerdeführer handelt es sich damit um eine Person mit internationalem Schutz, deren rechtliche Situation sich durch die Einführung des Einwanderungsgesetzes unter dem ehemaligen Innenminister Matteo Salvini (Salvini-Dekret), insbesondere was den Aufenthaltsstatus betrifft - und anders als für Personen mit humanitärem Schutz oder asylsuchende Personen - nicht wesentlich verändert hat. Auch ist davon auszugehen, es sei ihm möglich, sich aufgrund seines Schutzstatus um eine Verlängerung seiner inzwischen abgelaufenen Aufenthaltsbewilligung zu bemühen (vgl. Asylum Information Database, Country Report: Italy, Update 2019, S. 145 f.). Die Ausführungen auf Beschwerdeebene sind nicht geeignet, aufzuzeigen, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich sein sollte, nach Italien zurückkehren respektive inwiefern für ihn dort keine Sicherheit vor Verfolgung bestehen sollte. Dass ihm in Italien die Rückschiebung in seinen Heimatstaat unter Verletzung des Refoulement-Verbots drohen würde, macht er - zu Recht - gar nicht geltend.

E. 6.3

Das SEM ist damit zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 7.1

Die Parteien haben gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 S. 293; BVGE 2009/35 E. 6.4.1, m.w.H.). Eng damit zusammen hängt auch die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Denn, ob sich die Behörde tatsächlich mit allen erheblichen Vorbringen der Parteien befasst und auseinandergesetzt hat, lässt sich erst aufgrund der Begründung erkennen. Insgesamt muss der Entscheid so abgefasst sein, dass ihn der Betroffene gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur möglich ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Dabei kann sich die Behörde in ihrer Argumentation

zwar auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken; sie darf aber nur diejenigen Argumente stillschweigend übergehen, die für den Entscheid erkennbarerweise unbehelflich sind. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 8.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Art. 51 Abs. 1 AsylG gelangt gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch zur Anwendung in Konstellationen, wo das in der Schweiz anwesenheitsberechtigte Familienmitglied nicht den Asylstatus besitzt, sondern hier vorläufig aufgenommen ist (vgl. BVGE 2017 VII/8 E. 5.3 und Urteil E-5669/2016 vom 18. Januar 2019 E. 4.1).

E. 8.2.1

Das SEM hat das Gesuch des Beschwerdeführers um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft seiner in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Partnerin im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass er in Italien über einen subsidiären Schutzstatus und damit über ein Aufenthaltsrecht verfüge, was ein besonderer Umstand darstelle, und gegen den Einbezug nach Art. 51 Abs. 1 AsylG spreche.

E. 8.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht klärte kürzlich in BVGE 2019 VI/3 E. 5.1 ff. die Frage, ob besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG anzunehmen seien, falls die einzubeziehende Person in einem sicheren Drittstaat schon als Flüchtling anerkannt worden sei und daher dort bereits Schutz genießt. Es bejahte dies und hielt fest, auch wenn die Gewährung desselben Rechtsstatus an die Mitglieder der Kernfamilie ein vorrangiges Ziel sei, könne dieses nicht völlig vom Schutzgedanken abgekoppelt werden (vgl. ebd. E. 5.6). Vorliegend ist festzustellen, dass das Asylgesuch des Beschwerdeführers den Akten zufolge in Italien geprüft und ihm durch die italienischen Behörden der auf EU-Recht basierende subsidiäre Schutz gewährt wurde. Dadurch steht auch fest, dass der Beschwerdeführer nicht als Flüchtling in einem europäischen Staat des Schengen-Raums anerkannt worden ist. Dem Status des subsidiären Schutzes liegt gerade nicht der gleiche Schutzgedanke wie dem Flüchtlingsstatus gestützt auf das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) zugrunde. Der dem Beschwerdeführer von Italien gewährte subsidiäre Schutz stellt somit kein einem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft entgegenstehender besonderer Umstand dar (vgl. auch Urteile des BVGer D-2976/2018 vom 31. Januar 2020 E. 5.3.1 und D-3094/2019 vom 7. Februar 2020 E. 4.2.1). Damit steht fest, dass die Hauptbegründung des SEM zur Abweisung des Gesuches des Beschwerdeführers um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft seiner Partnerin einer Überprüfung nicht standhält, indem sie auf einer falschen Rechtsanwendung beruht. Der vom SEM angenommene besondere Umstand kann keine Grundlage zur Abweisung seines Gesuches sein.

E. 8.2.3

Die Erwägungen des SEM zu Art. 8 EMRK im Rahmen der Prüfung der Wegweisung vermögen den Mangel nicht aufzuwiegen. Nachdem es die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK dort zunächst verneint, hält es hypothetisch fest, weshalb eine Wegweisung Art. 8

EMRK standhalten würde. Allerdings geht aus dieser Begründung nicht hervor, ob das SEM im Falle des Beschwerdeführers, seiner Partnerin und deren beiden Kindern von einer schützenswerten Familie ausgeht und den mit der Wegweisung verbundenen Eingriff als zulässig erachtet, oder ob es in dieser Beziehung gar keine schützenswerte Familienbeziehung, die unter Art. 51 Abs. 1 AsylG zu subsumieren wäre, sieht. Klar ist jedenfalls, dass diese als obiter dictum verfassten Ausführungen zu Art. 8 EMRK die Begründung, weshalb die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegend nicht erfüllt seien, nicht ersetzen können.

E. 8.3

Zusammenfassend vermag die Begründung der angefochtenen Verfügung - betreffend die Frage des Einbezugs des Beschwerdeführers in die Flüchtlingseigenschaft seiner Partnerin, aber auch hinsichtlich der Wegweisung - den Anforderungen von Art. 35 VwVG nicht zu genügen. Ein reformatorischer Entscheid fällt nicht in Betracht, sondern die Verfügung ist, hinsichtlich der Dispositivziffern 2-5 aufzuheben und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Das SEM hat insbesondere erneut zu prüfen, inwiefern die Anspruchsvoraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 AsylG gegeben sind. Nachdem die Partnerin des Beschwerdeführers unbestrittenermassen als Flüchtling in der Schweiz vorläufig aufgenommen worden ist, betrifft dies in erster Linie die Frage, ob eine Familienbeziehung im Sinne dieser Bestimmung vorliegt. Dabei wird das SEM seinem neuen Entscheid den aktuellen, richtig und vollständig abgeklärten Sachverhalt zu Grunde zu legen haben, zumal der Untersuchungsgrundsatz auch bei der Beurteilung von Familiennachzugsgesuchen sowie Ansprüchen, welche sich aus dem Familienleben ergeben, zu beachten ist (vgl. dazu näher Urteil des BVer E-273/2018 vom 22. Juli 2020 E. 10.1.1). Seinen Entscheid hat das SEM dann so zu begründen, dass dem rechtlichen Gehör des Beschwerdeführers genüge getan wird.

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde betreffend die Dispositivziffer 1 (Nichteintreten auf Asylgesuch) abzuweisen. Betreffend die Dispositivziffern 2-5 (Verweigerung des Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft, Wegweisung und deren Vollzug) verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht und die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Angelegenheit ist entsprechend den Erwägungen an das SEM zu neuem Entscheid zurückzuweisen. Es erübrigt sich, auf weitere Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, da diese zum integralen Bestandteil des neu aufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens wird.

E. 10.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist mit seinem Begehren um Aufhebung der Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz durchgedrungen. Mit dem Begehren, auf sein Asylgesuch sei einzutreten, ist er unterlegen. Damit ist er im Ergebnis als zu zwei Dritteln obsiegend und einem Drittel unterliegend zu betrachten. Dem Beschwerdeführer sind aber auch für den Teil seines Unterliegens keine Verfahrenskosten aufzuerlegen, weil das Bundesverwaltungsgericht sein Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten mit Zwischenverfügung vom 12. Juni 2019 gutgeheissen hat und aufgrund der Akten keine Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse ersichtlich sind. Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens zu zwei Dritteln in

Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) im entsprechenden Umfang eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 8 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 400.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen und dem Beschwerdeführer vom SEM auszurichten. Der restliche Vertretungsaufwand im Umfang von Fr. 200.- ist dem als amtlicher Rechtsbeistand beigeordneten Rechtsvertreter als Honorar aus der Gerichtskasse zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.